

# **Satzung des Tierschutzvereins Nördlingen und Umgebung e.V.**

## **§ 1**

### **Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Nördlingen und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in Nördlingen. Gerichtsstand ist Nördlingen.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 50570 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist es
  - den Tierschutz zu vertreten und zu fördern,
  - den Kinder- und Jugendschutz zu fördern,
  - durch Aufklärung und gutes Beispiel Liebe und Verständnis für die Tierwelt zu wecken,
  - das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere zu fördern,
  - sowie im Zusammenwirken mit den Behörden jede Tierquälerei und Misshandlung von Tieren zu verhüten und gegebenenfalls ohne Ansehen der Person zu verfolgen.
- 2) Der Verein sorgt sich dabei um alle Tierarten, nicht nur um Heimtiere. Insbesondere versorgt er auch verwilderte Katzen, kümmert sich um deren Fütterung und medizinische Behandlung, insbesondere die Kastration und Kennzeichnung.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Fürstin-Delia-Tierheims in Nördlingen, das auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. geführt wird. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht,
  - a) durch die Bereitstellung von Sachmitteln für Pflegestellen, die im Auftrag des Vereins auch unvermittelbare Tiere versorgen und
  - b) durch die Bereitstellung von Sachmitteln für solche Tiere, deren Halter bedürftig sind und eine ausreichende Fütterung oder medizinische Versorgung nicht selbst leisten können und die dadurch gefährdet sind, abgegeben werden zu müssen,
  - c) durch die dauernde oder vorübergehende Unterbringung insbesondere dann, wenn sie herrenlos aufgefunden, ausgesetzt wurden, oder von ihren Eigentümern nicht mehr gehalten werden können sowie hilfs- und pflegebedürftig sind. Diese Tiere gehen in das Eigentum des Vereins über.  
Der Verein kann Tiere an Tierfreunde vermitteln.
- 4) Der Verein kann Pensionstiere vorübergehende oder dauernd im Tierheim aufnehmen. Er vermittelt Tierpatenschaften.
- 5) Der Verein kann Ortsgruppen gründen und Tierschutzjugendgruppen ins Leben rufen.

# **TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.**

- 6) Der Verein kann Veranstaltungen abhalten, die entweder der Verbreitung der Tierschutzidee oder der Beschaffung von Geldmitteln zugunsten der Tierschutzarbeit und des Fürstin-Delia-Tierheims dienen.
- 7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, noch im Falle einer Auflösung sonstige Vermögensvorteile.
- 10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können als Mitglied aufgenommen werden. Stimmrecht hat lediglich ein bevollmächtigter Vertreter, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muss.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme ist durch Beschluss von Vorstand und Beirat zu bestätigen.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können durch Beschluss der Vorstandschaft und des Beirates Mitglieder und verdiente Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Tierschutz allgemein oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- 6) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) Dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt.
  - b) Wenn es durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins erschwert oder behindert, das Ansehen des Vereins schädigt, oder Unfrieden im Verein stiftet.
  - c) Mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

## **§ 4**

### **Beitrag**

# TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres bzw. nach Aufnahme in den Verein, zu entrichten. Bei Eintritt im 1. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im 2. Halbjahr wird nur die Hälfte des Jahresbeitrags fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres werden Beiträge nicht rückerstattet.
3. Die Vorstandschaft kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härtefälle) vorliegen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## § 5

### Organe des Vereins

#### Organe des Vereins

- a. Der Vorstand
- b. Der Beirat (mindestens 5)
- c. Die Mitgliederversammlung
- d. Die Rechnungsprüfer
- e. Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirates müssen Mitglieder des Vereins sein.

Bei allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Vorstand und Beirat ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Umsetzung der Beschlüsse ist vom Vorstand zu überwachen. Auf Antrag werden Abstimmungen geheim durchgeführt, wenn dies mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Vereinsorgane wünschen.

## § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsbefugt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss auf drei Jahre in geheimer Wahl mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt fort dauert, bis ein neuer Nachfolger für das Amt gewählt ist. Sollte für die einzelnen Amtsträger im ersten Wahlgang keine Mehrheit gefunden werden, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich einzeln zu wählen.
- 3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirates und die

# **TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.**

Mitgliederversammlungen. Sie haben das Recht, den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft oder des Beirates bestimmte Aufgaben zur verantwortlichen Bearbeitung zu übertragen.

- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 5) Bei Stimmgleichheit innerhalb der Vereinsgremien entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6) Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Beirates durch vorzeitiges Ausscheiden aus, kann der Vorstand ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellen. Ansonsten bleiben die Mitglieder der Vorstandschaft bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

## **§ 7**

### **Beirat**

- 1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er ist in allen in der Satzung vorgesehenen Aufgaben beizuziehen.
- 2) Der Beirat wirkt bei folgenden Beschlüssen des Vorstandes mit:  
Ausgaben in Höhe von 10.000,00 Euro im Einzelfall, bei Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung verbunden sind sowie bei der Bestellung der Tierheimleitung.
- 3) Die Zahl der Beiratsmitglieder soll mindestens fünf betragen und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie darf jedoch 1% der Anzahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- 4) Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte
  - b. Ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts,
  - e. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - f. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - g. Die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern des Vereins,
  - h. Die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins,
  - i. Satzungsänderungen, wenn dies infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte, sowie redaktionelle Änderungen.
- 2) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird. Der Vorstand legt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeitsbereiche fest. Die interne Aufgabenverteilung und

# TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

Vertretungsregeln können per Vorstandsbeschluss oder durch Erlass einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- 3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr. Der Schatzmeister legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und berichtet über dessen wirtschaftliche Lage.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden (Poststempel) an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. **Die Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich (gegebenenfalls auch per E-Mail).**
- 2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - d. Wahl von Beiräten
  - e. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
  - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 3) Stimmberechtigt und zu Vereinsämtern wählbar sind nur volljährige Mitglieder
- 4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 10

### Rechnungsprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis neu

# TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

gewählt wurde. Deren Aufgabe ist es, die Buchführung des Vereins zu überprüfen. Die Prüfung hat sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung etwaiger Anweisungen der Mitgliederversammlung oder eines sonstigen Vereinsorgans zu erstrecken.

- 2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung und unterbreiten demgemäß einen Vorschlag für die Entlastung des Vorstandes. **Hierüber wird per Handzeichen abgestimmt.**

## § 11

### Haftung

- 1) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 12

### Datenschutz

- 1) Die Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz und werden ausschließlich für Zwecke der Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung genutzt. Der Verein gibt keine personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an Dritte oder für Werbemaßnahmen weiter.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag von Vorstand oder Beirat unter fristgerechter Ankündigung gem. § 9 Abs. 2i durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 6 Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mehrheitlich beschließen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e.V., eingetragen beim Amtsgericht München (Reg.Nr. VR 5666) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14

**Die Mitgliederversammlung beschließt ferner einstimmig: Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, die Satzung an rechtliche Anforderungen (z.B. des Registergerichts) anzupassen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.**

# **TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.**

## **Schlussbestimmung (nicht Teil der Satzung)**

**Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. November 2019 beschlossen.**

**Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

**Dr. Wulf-D. Kavasch, 1. Vorsitzender**

**Manuela Kaußen, 2. Vorsitzende**

**Walter Lang, Schatzmeister**

**Anneke van Bree, Schriftführerin**